

## Antrag

der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Andreas Bleck, Jürgen Braun, Thomas Ehrhorn, Thomas Dietz, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

### Standortauswahlgesetz abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Standortauswahlgesetz (StandAG) war aufgrund seiner politischen Vorgaben nie geeignet, einen Standort für wärmeentwickelnde, radioaktive Reststoffe aus kerntechnischen Anlagen zu ermitteln. In Verbindung mit dem Verbot der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen wurden unnötige Anforderungen geschaffen, die ein erfolgreiches Verfahren a priori ausschließen. Unter Beugung der eigenen Auswahlkriterien wurde das vollständig erforschte und eignungshöfliche Endlager Gorleben von der Standort-Auswahl-Kommission ausgeschlossen. Eine Verbringung radioaktiver Abfälle innerhalb der EU ist nach EU-Recht zulässig und sollte als Alternative zur Endlagerung in Deutschland möglich gemacht werden.

Sowohl das Standortauswahlgesetz als auch die Besetzung des Nationalen Begeleitgremiums (NBG) sind darauf ausgelegt, dass kein Standort für die Endlagerung gefunden wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Atomgesetz dahingehend zu ändern, dass eine Wiederaufarbeitung von genutzten Brennelementen möglich wird;
2. das Standortauswahlgesetz (StandAG) abzuschaffen;
3. das überragende öffentliche Interesse an einem Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle festzustellen;
4. die Suche nach einem Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle als Teil der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) zu bewerten;
5. die Entsorgung wärmeentwickelnder radioaktive Abfälle in die Nationale Sicherheitsstrategie aufzunehmen;
6. einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der eine behördliche Entscheidung zu einem Endlagerstandort ermöglicht. Der behördlichen Entscheidung soll ausschließlich begründetes Fachwissen zugrunde liegen;

7. Einschränkungen aus früheren Entscheidungen, insbesondere der willkürliche Ausschluss des eignungshöffigen Endlagers Gorleben durch die BGE zu verwerfen;
8. den gesetzlichen Rahmen für eine Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands nach den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/EU-RATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu schaffen;
9. langfristige finanzielle Anreize für die Gemeinden zu schaffen, die als Standort für das Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle in Frage kommen.

Berlin, den 10. Dezember 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

Die Endlagerung von wärmeentwickelnden radioaktiven Abfällen ist Teil eines Gesamtprozesses. Zu diesem Gesamtprozess gehören neben der Verwendung von Brennelementen in Kernkraftwerken auch deren Aufarbeitung und somit das Recycling der Brennstoffe und die Konditionierung der Abfälle. Die Anforderungen an ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle werden maßgeblich durch die Konditionierung der Abfälle und somit durch die einzulagernden Isotope und die nachfolgenden Zerfallsreihen bestimmt, was wiederum zwangsläufig mit der Wiederaufarbeitung zusammenhängt. Hierbei geht die Bundesrepublik Deutschland international einen Sonderweg. Mit dem Alleinstellungsmerkmal, gut wiederverwendbare Wertstoffe als Müll zu behandeln, ergeben sich zusätzliche Anforderungen an die Endlagerung. Zum einen durch größere Mengen hinsichtlich des Gewichts und Volumens. Insbesondere jedoch ergeben die Dauer der Radiotoxizität sowie das Management von gasförmigen Zerfallsprodukten zusätzliche (unnötige) Anforderungen. Die Auswahl zur Festlegung eines Endlagerstandortes wird dadurch erschwert. Die nach derzeitiger Gesetzeslage einzulagernden Brennelemente enthalten darüber hinaus noch große Mengen Kernbrennstoff, der recycelt werden könnte.

Mit der Novellierung des Atomgesetzes im Jahr 2002 wurde die Entsorgung bestrahlter Brennelemente auf die direkte Endlagerung beschränkt. Damit war die Abgabe bestrahlter Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken an Wiederaufbereitungsanlagen ab dem 1. Juli 2005 verboten. Seit diesem Datum sind Transporte mit bestrahlten Brennelementen aus deutschen Kernkraftwerken in die Wiederaufbereitungsanlagen La Hague (Frankreich) und Sellafield (England) nicht mehr genehmigungsfähig. Hieraus resultieren die die o.g. Zusatzanforderungen an die Endlagerung.

Demnach müssen nach derzeitiger Gesetzeslage bestrahlte Brennelemente direkt endgelagert werden. Da die bestrahlten Brennelemente noch große Mengen an Kernbrennstoffen enthalten, sollte deren (End-) Lagerung rückholbar erfolgen. Mit der Wiederaufarbeitung der abgebrannten Brennelemente ließe sich so zum einen die einzulagernde Menge deutlich verringern, wertvolle Brennstoffe recyceln und die Anforderungen an das Endlager vereinfachen. Dies insbesondere deshalb, weil die wenigen verbleibenden Reststoffe nach der Wiederaufarbeitung wertlos sind und nicht rückholbar endgelagert werden sollten. Neben der Verringerung der Abfallmenge, sowie der notwendige Einschlusszeiten, würden insbesondere die Anforderungen an die Rückholbarkeit vollständig entfallen.

Somit wurden dem StandAG bereits vor dem Entwurf unlösbare Probleme in die Wiege gelegt. Mit den in § 1 Abs. 2 des StandAG formulierten Anforderungen:

„Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens aus den in der jeweiligen Phase nach den hierfür maßgeblichen Anforderungen dieses Gesetzes geeigneten Standorten bestimmt wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.“

wurde endgültig die Möglichkeit eines erfolgreichen Abschlusses der Endlagersuche genommen.

Das StandAG versucht, sich aus den Protesten gegen den Endlagerstandort Gorleben zu legitimieren. Die Proteste gegen das Endlager in Gorleben waren Teil der Proteste gegen die deutsche Kernenergie, die durch einen vorgetäuschten Graswurzelprotest (Astroturfing) inszeniert wurden. Im Rahmen dieser Proteste wurden die Bürger emotional mit Ängsten vor einer unsichtbaren Gefahr überhäuft, die jedwede sachliche Diskussion verunmöglichte. Gleichwohl weder die Technik der Kraftwerke, die Reststofftransporte oder das Endlager in Gorleben angreifbar waren, wurden die Kraftwerke und Endlager auf Basis dieser emotional negativ aufgeladenen Propaganda abgeschaltet. Durch die enormen Mittel für das Standortauswahlverfahren soll die Angst der Bevölkerung vor diesem angeblich unlösbaren Endlagerproblem aufrechterhalten werden. Daher wird bereits jetzt ein mögliches Scheitern in den Raum gestellt<sup>1</sup>. Das Vorgehen im Rahmen des StandAG steht damit im Gegensatz zu den Vorgehensweisen in der Schweiz, Frankreich, Finnland und dem Rest der Welt. In den genannten Ländern fand keine Verunsicherung der Bevölkerung durch NGOs statt. Dies sollte Vorbild der Vorgehensweise in Deutschland sein, um ein Endlager zu realisieren.

Mit den im StandAG statuierten zentralen Zielen:

- Einen Standort mit bestmöglicher Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung in der Bundesrepublik Deutschland zu ermitteln,
- diesen Standort mit der bestmöglichen Sicherheit im Zuge eines vergleichenden Verfahrens (komparatives Verfahren) zu bestimmen,
- unzumutbare Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen zu vermeiden,
- die Festlegung des Standortes für das Jahr 2031 anzustreben

sind krachend gescheitert. Dass die Festlegung eines Standortes nicht bis zum Jahr 2031 zu schaffen ist, sondern sich bis zum Ende des Jahrhunderts ziehen wird, womit mit der Inbetriebnahme des Endlagers erst im nächsten Jahrhundert zu rechnen ist, waren BMUV, BASE und NBG bereits lange bekannt. Die Öffentlichkeit wurde und wird dahingehend massiv getäuscht. Durch die beschriebenen Verzögerungen wurde zukünftigen Generationen bereits unzumutbare Lasten und Verpflichtungen aufgebürdet.

Die Forderung nach bestmöglicher Sicherheit wurde nach Auffassung der Antragssteller mit alarmistischer Strahlenangst in Deutschland bewusst produziert, damit der moralische Aspekt in den Blickpunkt gerät. Ein dafür stetig benutztes Dogma ist das Vorsorgeprinzip, für das ein Absolutheitsanspruch erhoben wird. Es besagt (Roger Scruton):

p

Das Vorsorgeprinzip behandelt aber immer nur Einzelrisiken. Jedes Einzelrisiko wird isoliert betrachtet und möglichst auf Null reduziert, was in der Regel nur durch den Einsatz massiver Ressourcen möglich ist. Doch Risiken treten nie isoliert auf, sondern stets in Wechselwirkung mit anderen. Die für die maximale Risikovermeidung verschwendeten Ressourcen fehlen in den anderen Sektoren. Unter Vernachlässigung jeder Verhältnismäßigkeit

<sup>1</sup>[https://www.nationales-begleitgremium.de/SharedDocs/Downloads/DE/Downloads\\_Empfehlungen/NBG-Empfehlungen\\_Umweltausschuss\\_14\\_6\\_2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.nationales-begleitgremium.de/SharedDocs/Downloads/DE/Downloads_Empfehlungen/NBG-Empfehlungen_Umweltausschuss_14_6_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

wird mit der Verabsolutierung des Vorsorgeprinzips keine Abwägung von Chancen und Risiken mehr vorgenommen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat (hier zu Schacht Konrad, aber prinzipiell allgemein auf diese Fragestellung übertragbar) hierzu eine ähnliche Sichtweise vermittelt<sup>2</sup>:

„Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 GG herzuleitende Schutzpflicht des Gesetzgebers steht solchen Vorschriften grundsätzlich nicht entgegen, die insoweit ein Restrisiko in Kauf nehmen, als sie Genehmigungen auch dann zulassen, wenn sich nicht völlig ausschließen lässt, dass künftig durch das Gebrauchmachen von der Genehmigung ein Schaden auftreten wird. Vom Gesetzgeber im Hinblick auf seine Schutzpflicht eine Regelung zu fordern, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen können, hieße die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen. Für die Gestaltung der Sozialordnung muss es insoweit mit Abschätzungen anhand praktischer Vernunft sein Bewenden haben. Ungewissheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft sind als unentrinnbare und insofern sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen (vgl. BVerfGE 49, 89 <143 ff.>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 12. November 2008 - 1 BvR 2456/06 -, a.a.O.).“

Mit der Festlegung eines Endlagerstandorts, der die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Einschluss der Schadstoffe für 1 Million Jahre gewährleisten soll, in einem komparativen Verfahren zu ermitteln, besitzt die Bundesrepublik Deutschland ein Alleinstellungsmerkmal. Alle anderen Nationen, die sich auf den Weg begeben haben, ein Endlager einzurichten, beschränken sich auf einen geeigneten Standort und formulieren nicht den Anspruch, auf ihrem Territorium einen Standort mit der bestmöglichen Sicherheit zu identifizieren.

Dabei ist die Frage bislang nicht beantwortet, ob dieser Anspruch nicht auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist bzw. ob ein solcher Anspruch überhaupt objektivierbar erfüllbar ist. Es ist auch nicht geklärt, anhand welcher Kriterien wirtsgesteinübergreifend ein solcher Vergleich erfolgen kann, falls er überhaupt möglich ist. An dieser Stelle spielen die zusätzlichen Anforderungen durch die verbotene Wiederaufarbeitung sowie die quasi dauerhafte Rückholbarkeit im Endlager (Vorsicht: Oxymoron), die entscheidenden Rollen für die Verunmöglichung.

Um die Verunmöglichung zu überwinden, ist ein neuer, bzw. rationaler Ansatz zur Umsetzung eines Endlagers oder zur Ermöglichung der Verbringung radioaktiver Abfälle zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands zu finden. Dies erfordert bereits zwangsläufig ein anderes Mindset bei den Entscheidern. Darüber hinaus erfordert es gesetzliche Änderungen hinsichtlich der Wiederaufarbeitung, der Endlagersuche sowie der Verbringung ins Ausland.

Die Wiederaufarbeitung kann mit den Verfahren nach Stand der Technik durchgeführt werden oder ggf. mit einer zeitlichen Verzögerung auch mit den in Entwicklung befindlichen pyrochemischen Verfahren erfolgen. Darüber hinaus müssen auch ökonomische Gesichtspunkte beachtet werden. Dabei kommen entweder nationale Lösungen oder langfristige Verträge mit strategischen Partnern in Betracht. Natürlich hat auch das Verfahren zur Wiederaufarbeitung Einfluss auf die Anforderungen des Endlagers. Hierbei werden in jedem Fall Transporte von entsprechenden Behältern notwendig werden.

Neue gesetzliche Vorgaben für ein Endlager müssen an pragmatischen Lösungen ausgerichtet sein und nicht an idealistischen Wunschvorstellungen. Das NBG ist abzuschaffen, da das gewünschte Ergebnis (in Anlehnung an die formulierten Ziele des StandAG), maximale Verzögerung der Umsetzung eines Endlagers, bereits bei der Berufung der Mitglieder festgelegt wurde. In ein neu zu berufendes Expertengremium müssen daher Experten aus Wissenschaft und Technik berufen werden, die an einer praktikablen und zeitnahen Lösung interessiert sind.

Die Verbringung radioaktiver Abfälle zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands nach den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/EURATOM, kann dann fakultativ zur Endlagerung in Deutschland betrieben werden. Sofern das deutsche Endlager ökonomisch rentabel betrieben werden kann, können damit auch Einnahmen durch Endlagerung von Abfällen aus anderen Ländern generiert werden.

Da das überragende öffentliche Interesse dem grundlegenden Gemeinwohlzweck auch und insbesondere der Energieversorgung aus kostengünstigen, sicher verfügbaren und umweltfreundlichen Quellen dient, kann es analog

<sup>2</sup>[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/11/rk20091110\\_1bvr117807.html;jsessionid=44886F2B54E2E2EDAC8F3EF3D5334F0C.internet942](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/11/rk20091110_1bvr117807.html;jsessionid=44886F2B54E2E2EDAC8F3EF3D5334F0C.internet942)

die Realisierung eines Endlagers betreffend auf das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) angewendet werden<sup>3</sup>.

Energie gehört zu den Sektoren der Kritischer Infrastrukturen (KRITIS). Des Weiteren umfassen KRITIS-Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden<sup>4</sup>. Daher ist auch das Endlager als Teil der Kritischen Infrastruktur zu bewerten.

Aufgrund der stark veränderten Rahmenbedingungen wurde die Nationale Sicherheitsstrategie angepasst<sup>5</sup>. Dabei wurde betont, dass es das Ziel ist, eine „einseitige Abhängigkeit in der Rohstoff- und Energieversorgung durch Diversifizierung der Lieferbeziehung zu reduzieren.“ Dies kann faktisch nur durch den Wiedereinstieg in die Kernenergie und eine funktionierende Endlagerung gelingen, da bekanntermaßen der intensive Einsatz sogenannter erneuerbarer Energien erhebliche Mengen strategischer, in Deutschland nicht nennenswert vorkommender Materialien benötigt.

Bereits im Atomkonsens vom 14. Juni 2000 hatte eine rotgrüne Bundesregierung die Eignungshöflichkeit des Salzstocks Gorleben anerkannt.

Im Zwischenbericht, Teilgebiete vom 28. September 2020 der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) wurde ausgeführt, dass der Salzstock Gorleben aus geologischen Gründen aus der weiteren Endlagersuche ausgeschieden ist. Dazu wurde auf die Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG, verwiesen. Für diese Begründung musste das Abwägungskriterium 11 dar (BGE: § 36 Salzstock Gorleben, Seite 40) gebeugt werden.

Im Fazit erscheint es mehr als erstaunlich, weshalb die Fachkenntnisse und Fachmeinungen ausgewiesener Geologen zum Thema Gorleben aus den vergangenen Jahrzehnten nunmehr plötzlich als faktisch überholt gelten sollen. Mit der unwissenschaftlichen Vorabdefinition der für erforderlich gehaltenen Deckgebirgseigenschaften, lassen sich unerwünschte Standorte willkürlich und unseriös von der weiteren Suche ausschließen.

Aus technisch wissenschaftlicher Sicht war der Ausschluss des Salzstockes Gorleben nicht begründbar. Bei einer Auswahl nach ausschließlich begründetem Fachwissen ist Gorleben mit einzubeziehen.

Mit dem zweiten Teil des § 1 Abs. 2 des StandAG,

„Zur Erreichung dieses Ziels werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten keine Abkommen geschlossen, mit denen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) eine Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde.“

wurden alle Möglichkeiten, über europäische Richtlinien einen Export der Abfälle und somit das StandAG obsolet zu machen, ausgehebelt. Während ansonsten bei allen Themen auf europäische Lösungen gesetzt wird, verweigern sich in dieser Frage sowohl Regierung als auch Union einem transnationalen Ansatz.

<sup>3</sup> <https://www.bundestag.de/resource/blob/916756/b4b3ce30a8d47f8260cae2cfd1020de3/WD-5-074-22-pdf-data.pdf>

<sup>4</sup> <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/KRITIS-und-regulierte-Unternehmen/Kritische-Infrastrukturen/Allgemeine-Infos-zu-KRITIS/allgemeine-infos-zu-kritis.html>

<sup>5</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/nationale-sicherheitsstrategie-2195890>